



Geschäftsordnung des Waldkindergarten Brühl e.V.

Präambel

„Jedes Kind steckt voller Ideen und voller Lebenskraft. Diese zu entdecken und in der Gemeinschaft mit Natur und Menschen zu entfalten, sehen wir als Voraussetzung für ein aktives und glückliches Leben. Wir möchten die Kinder in ihrer Zeit in unserem Kindergarten darin unterstützen, rundum lebendig zu sein. Der Wald ist dabei ein Erlebnisraum für vielerlei körperliche und sinnliche Erfahrungen und bietet reichhaltiges Material für die verschiedenen Entwicklungsbereiche der Kinder. Der Wald lockt zum Abenteuer. Der Wald gibt Unterschlupf. Der Wald fordert heraus. Der Wald lässt mich sein wie ich bin. Der Wald ist lebendig.“
(Auszug aus dem pädagogischen Konzept des Waldkindergarten Brühl e.V.)

§ 1 Zweck und Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Das Kinderbildungsgesetz NRW bildet die gesetzliche Grundlage der Waldkindergarten-Arbeit. Weitere gesetzliche Bestimmungen, Arbeitsverträge und dergleichen setzen darüber hinaus einen allgemeinen Rahmen.
2. Die Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung, die die Vereinsmodalitäten regelt. Zusätzlich sollen durch sie einige grundlegende Richtlinien festgelegt werden, die dazu dienen, einen reibungslosen Betriebsablauf zwischen den Eltern, dem Personal und dem Vorstand zu gewährleisten. Sie regelt die Zuständigkeiten für den Vorstand sowie die Aufgaben des Elternbeirates und der Elternämter. Das pädagogische Konzept sowie die Personalordnung setzen ergänzend dazu die Leitlinien für die pädagogische Arbeit des pädagogischen Teams.
3. Die verschiedenen Ebenen sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Eine offene und zugewandte Kommunikations- und Informationskultur sowie Transparenz auf allen Ebenen werden vorausgesetzt. Regelmäßige Austauschtreffen und Sitzungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen werden abgehalten.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Waldkindergarten Brühl e.V. ist Träger der Waldkindergärten die Molche und die Salamander. Die Geschäftsadresse lautet Waldkindergarten Brühl e.V., Liblarer Straße 185, 50321 Brühl.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, speziell die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Dieser Zeitraum entspricht zugleich dem Geschäftsjahr.

§ 3 Allgemeiner Kindergartenbetrieb

1. Spätestens mit Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten wird mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied des Trägervereins „Waldkindergarten Brühl e.V.“. Waren sie vorher schon Fördermitglieder, ändert sich ihr Status automatisch.
2. Als Grundlage für die Arbeit der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das pädagogische Konzept des Waldkindergartens. Eine Weiterentwicklung des Konzepts bleibt vorbehalten.
3. Die Betreuungszeit der Kinder im Waldkindergarten wird in der Regel auf 35 Stunden in der Woche festgesetzt. Bei der Aufnahme eines unter 3-jährigen Kindes besteht im ersten Kindergartenjahr die Wahlmöglichkeit zwischen einer 25 Stunden und 35 Stunden Betreuung in der Woche. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.
4. Der Kindergarten hat i.d.R. Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr durchgehend geöffnet. Ausnahmen bilden die regulären Schließzeiten, pädagogische Planungstage sowie witterungsbedingte Notwendigkeiten. Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der personellen Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechender Beratung geändert werden.
5. Der Waldkindergarten hält die letzten drei Wochen der Schulsommerferien eine Schließungszeit ein. Die Winterschließung beträgt in der Regel zwei Wochen und orientiert sich an den Schulferien. Weitere Schließungstage ergeben sich aus der Jahresplanung (z.B. Karneval/Ostern/Brückentage).
6. Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach definierten Kriterien vergeben. Diese sind beim Vorstand Aufnahme einsehbar.
7. Mit Eintritt des Kindes in den Waldkindergarten sollte ein ausreichender Tetanus-Schutz bestehen. Außerdem muss das Kind laut Masernschutzgesetz gegen Masern geimpft sein oder eine Masern-Immunität aufweisen.
8. Ansteckende Krankheiten müssen der Einrichtung umgehend mitgeteilt werden. Erkrankte Kinder können den Waldkindergarten nicht besuchen. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen im Einzelfall getroffen werden.
9. Kinder, die verbindlich in die Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung (Landesunfallkasse) versichert.
10. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich; bei Kündigung zum Ende der Monate Mai bis Juli ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall getroffen werden. Die ordentliche Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), in dem das Kind in die Schule geht.
11. Sobald kein Kind der Familie mehr im Kindergarten betreut wird, geht die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft über, es sei denn, die Vereinsmitgliedschaft wird fristgerecht gekündigt.

12. Es werden für aktive Mitglieder pro Kind im Kindergarten Mitgliedsbeiträge in Höhe von 42 €/Monat (für 25 Stunden) bzw. 48 €/Monat (für 35 Stunden Betreuungsumfang) und für Fördermitglieder in Höhe von 30,00€/Jahr erhoben.
13. Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn
 - ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
 - ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt,
 - ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt,
 - eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist,
 - Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen,
 - der Trägerverein die Gehälter für die Mitarbeitenden nicht mehr erbringen kann.

Eine Härtefallprüfung durch den Vorstand ist möglich.

§ 4 Der Verein

1. Der Verein Waldkindergarten Brühl e.V. besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich, i.d.R. im November eines jeden Jahres tagt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
3. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder des Vereins. Fördermitglieder erfüllen eine beratende Funktion.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Abgestimmt wird per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
6. Geheime Wahlen sind von einem Wahlausschuss zu leiten.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer/m 1. Vorsitzenden sowie zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte eines der beiden Waldkindergärten des Vereins sind. Es dürfen maximal zwei Vorstandsmitglieder zugleich Angestellte des Vereins sein. Vorstandsmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die das eigene Arbeitsverhältnis beeinflussen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolge

bestimmen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der öffentlichen Vorschriften und Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung.
5. Bei der Wahrung der Aufgaben ist größtmögliche Sorgfalt geboten. Der Vorstand bemüht sich, nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten, seine Aufgaben zu erfüllen und in erster Linie im Sinne des Vereinswohls zu denken und zu handeln. Persönliche Interessen dürfen nicht primär in die Arbeit einfließen.
6. Grundsätzlich übt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können jedoch für ihr Amt und für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet der Vorstand einstimmig. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vergütung. Die Höhe der Vergütung darf den Betrag der im Steuerrecht festgelegten Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen nicht überschreiten. Derzeit erhält jedes Vorstandsmitglied eine rückwirkende Vergütung in Höhe von jährlich je 840 €. Dies hat die Mitgliederversammlung 2021 beschlossen. Die Auszahlung erfolgt 2022 und in den folgenden Jahren ohne erneuten Beschluss, jedoch immer abhängig von der finanziellen Lage des Vereins. Vorstandsmitglieder sind von Arbeiten im Kindergartenalltag befreit, das umfasst Mitgedienst, Wäschedienst, Arbeiten im Rahmen von Festen sowie Elternämter.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens 4x im Jahr statt. Die entsprechende schriftliche Einladung sowie die Leitung der Sitzung erfolgen durch den/die erste/n Vorsitzende/n. Die Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Neben dem Vorstand können alle Mitglieder sowie das Personal und der Elternbeirat Tagesordnungspunkte für eine Vorstandssitzung einreichen.
8. Die Ergebnisse der Sitzung sind im Wechsel von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren. Der Protokollant ist für die zeitnahe Verteilung des Protokolls zuständig.
9. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Als Vertretung des Personals nimmt die Leitung an den Vorstandssitzungen teil. Bei Bedarf können Personal oder weitere Gäste geladen werden.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wahlberechtigt sind ausschließlich Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
11. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand verteilt die Vorstandsaufgaben im einvernehmlichen Einverständnis und passt diese regelmäßig an die Erfordernisse des Waldkindergartenbetriebs an.
12. Der Vorstand behält sich vor, Zuständigkeiten auszulagern.

§ 6 Der Elternbeirat

1. Je zwei Mitglieder für jeden Waldkindergarten vertreten als Elternbeirat die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und dem Leitungsteam.
2. Der Elternbeirat unterstützt das pädagogische Team sowie den Vorstand in seinen Aufgaben. Die Zuständigkeiten des Elternbeirates liegen im Schwerpunkt auf den Bereichen Aufnahme, Feste, Verleih/Vermietung und Teambuilding (Elternämter, Geschenke, Elterncafé, Events, Netzwerke).
3. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirats durch die Elternversammlung. Der Elternbeirat ist von Träger und Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
4. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung. Der Elternbeirat ist für die Organisation und Durchführung der Elternversammlung mitverantwortlich. Die Elternversammlung tagt einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres. In diesem Rahmen werden die Elternämter verteilt und der Elternbeirat gewählt.

§ 7 Rat der Einrichtung

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger wird neben dem Elternbeirat der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Dieser setzt sich aus Mitgliedern aus pädagogischen Team, Vorstand und Elternbeirat zusammen.
2. In den Waldkindergärten ist der Rat der Einrichtung analog zum Aufnahmerat zu verstehen.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Waldkindergärten. Die Aufnahmekriterien werden regelmäßig kritisch hinterfragt und bei Bedarf durch den Rat der Einrichtung überarbeitet.
4. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8 Ehrenamtliche Mitarbeit der Eltern

1. Die Eltern der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Der Kindergarten lebt als Elterninitiative vom Engagement der Eltern. Deshalb übernehmen alle Eltern neben den gemeinschaftlichen Aufgaben, wie Mitgedienst, Wäschedienst, Renovierungsarbeiten oder Unterstützung bei Festen, auch sogenannte Elternämter. Die Eltern haben dadurch wiederum die Möglichkeit, den Waldkindergarten aktiv mitzugestalten.
2. Die Aufgabenfelder der Elternämter werden von Vorstand und Elternbeirat auf Grundlage der Erfordernisse festgelegt. Das pädagogische Team wird beratend bei den Planungen hinzugezogen.

3. Die Verteilung der Elternämter erfolgt auf der Elternversammlung. Dabei stehen jährlich grundsätzlich alle Elternämter zur Wahl. Davon ausgenommen sind Elternämter, die einer aufwändigen Einarbeitung bedürfen (z.B. Kassenämter). Falls sich mehrere Eltern für ein Amt interessieren, wird gelost. Eine Kurzübersicht zu den jeweiligen Aufgaben eines Elternamtes liegt vor; die Eltern arbeiten sich in ihre Aufgaben ein und besorgen sich bei vorherigen Eltern oder beim Elternbeirat die notwendigen Informationen hierzu.
4. Das pädagogische Team sowie der Vorstand sind befugt, konkrete Aufgaben an Elternämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu delegieren. Elternämter müssen vor Ausführung Rücksprache mit Vorstand und Leitung halten, wenn es um finanzielle Belange, bauliche oder konzeptionelle Veränderungen geht.
5. Die Bildung von weiteren Arbeitsgruppen zur Erfüllung erforderlicher, unvorhergesehener Aufgaben ist möglich.

§ 9 Personal

1. Der Waldkindergarten Brühl e.V. beschäftigt pro Kindergartengruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte und eine Ergänzungskraft. Die Personalordnung regelt die Belange des Personals. Die Stellenbeschreibungen informieren über Anforderungsprofil, Ziel der Stelle, Unterstellungsverhältnis, Umfang der Befugnisse und beschreiben die Aufgaben.
2. Die Waldkindergärten „Die Molche“ und „Die Salamander“ werden von einer Leitung geführt. Sie trägt gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung für den pädagogischen und organisatorischen Betrieb der beiden Waldkindergärten und der hierfür erforderlichen Aufgaben in Betriebsführung, Personalführung, pädagogische Aufgaben, Zusammenarbeit mit Vorstand und Eltern, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen. Die Leitung ist dem Vorstand der Waldkindergärten unterstellt. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Gruppenleitungen, die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen pädagogisch Mitarbeitenden der Waldkindergärten.
3. Die Gruppenleitungen der Kindergärten unterstützen die Leitung im pädagogischen und organisatorischen Betrieb des Waldkindergartens, in dem sie tätig ist. Die jeweilige Gruppenleitung ist der Leitung und dem Vorstand der Waldkindergärten unterstellt. Sie hat Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen pädagogisch Mitarbeitenden.
4. Die pädagogischen Fachkräfte des Waldkindergarten Brühl e.V. tragen die Verantwortung für die Förderung jedes Waldkindergartenkindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und der hierfür erforderlichen pädagogischen, pflegerischen, organisatorischen und koordinatorischen Aufgaben, unter Berücksichtigung der Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. Sie sind der Gruppenleitung, der Leitung und dem Vorstand unterstellt. Sie haben Dienst- und Fachaufsicht über sonstige pädagogisch Mitarbeitende.
5. Die Ergänzungskräfte im Waldkindergarten Brühl e.V. unterstützen die pädagogischen Fachkräfte bei der Erfüllung ihrer pädagogischen, pflegerischen, organisatorischen und koordinatorischen Aufgaben. Sie sind den pädagogischen Fachkräften, der Gruppenleitung, der Leitung und dem Vorstand unterstellt. Der Umfang der Befugnisse wird mit der Leitung und den pädagogischen Fachkräften abgesprochen.
6. Das Sozialgesetzbuch (§ 22 SGB VII) sieht einen Sicherheitsbeauftragten vor. Jeweils eine pädagogisch Mitarbeitende wird in jedem Waldkindergarten als Sicherheitsbeauftragte benannt. Zu den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gehört es,

insbesondere den Verein bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen und Leitung, stellv. Leitung sowie den Vorstand auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

7. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 10 Abs. 2) fordert die Benennung von Mitarbeitenden, die Aufgaben der Brandbekämpfung in unseren Waldkindergärten übernehmen. Es ist daher pro Kindergarten eine pädagogisch Mitarbeitende als Brandschutzhelfer/in ausgebildet. Die Qualifizierung wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen aufgefrischt.
8. Die Reinigungskräfte kommen einmal wöchentlich zur Reinigung der Gebäude. Während der Sommer- sowie während der Winterschließung erfolgt in den Gebäuden ein umfassender Generalputz durch die zuständigen Elternämter. Die konkreten Aufgaben regelt der Putzplan. Die Reinigungskräfte sind dem Vorstand unterstellt. Die Kommunikation und Organisation der Aufgaben geschieht i.d.R. über den Personalvorstand. Es gibt jeweils eine Ansprechperson im Bereich Reinigung im Team der pädagogischen Fachkräfte.

§ 10 Datenschutz

1. Grundlage des Datenschutzes ist das aktuell gültige Datenschutzkonzept des Waldkindergarten Brühl e.V. Dieses ist für alle zwingend bindend.
2. Alle im Waldkindergarten Brühl e.V. engagierte Personen verpflichten sich, auf Grundlage des Datenschutzkonzeptes das Datengeheimnis und Personenrechte zu wahren. Die Rechte von Kindern gelten dabei als besonders schützenswert.
3. Die Löschung von Daten und Informationen ist gemäß des Löschkonzepts durchzuführen.
4. In regelmäßigem Turnus, i.d.R. alle zwei Jahre findet für das pädagogische Team, den Vorstand, den Elternbeirat und entsprechende Elternämter eine Datenschutzeschulung statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder möglich.